

12.01.96

U - AS - K - Wi

Verordnung
der Bundesregierung

**Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über
genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)**

A. Zielsetzung

Die Änderungsverordnung soll zu einer beschleunigten Durchführung von Genehmigungsverfahren für Industrieanlagen führen.

B. Lösung

Insbesondere Anlagen

- zur Forschung, Entwicklung oder Erprobung neuer Erzeugnisse oder Verfahren,
 - thermische Nahverbrennungsanlagen, die häufig bei nichtgenehmigungsbedürftigen Anlagen eingerichtet werden,
 - im Bereich der Intensivtierhaltung
- sollen genehmigungsfrei gestellt werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Novelle sind Genehmigungsverfahren für bestimmte Anlagentypen nicht mehr erforderlich. Daher entstehen für Bund, Länder, Gemeinden und Wirtschaft durch die Verordnung keine Kosten. Auch mit preislichen Auswirkungen ist daher nicht zu rechnen.

Bundesrat

Drucksache 27/96

12.01.96

U - AS - K - Wi

Verordnung
der Bundesregierung

**Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über
genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (321) - 235 01 - Bu 75/96

Bonn, den 12. Januar 1996

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Zweite Verordnung zur Änderung der
Verordnung über genehmigungsbedürftige
Anlagen (4. BImSchV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit.

Y-S f

Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)
vom

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Satz 3 und des § 19 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), von denen § 4 Abs. 1 Satz 3 durch Artikel 8 Nr. 1 und § 19 Abs. 1 durch Artikel 8 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) geändert worden sind, verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

Artikel 1

Die Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 24. Juli 1985 (BGBl. I S. 1586), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 26. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1782, 2049), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

"Das Genehmigungserfordernis besteht nicht für Anlagen, soweit sie der Forschung, Entwicklung oder Erprobung

neuer Erzeugnisse oder Verfahren dienen; hierunter fallen auch solche Anlagen zur Forschung oder Entwicklung, in denen neue Erzeugnisse in der für die Erprobung ihrer Eigenschaften durch Dritte erforderlichen Menge vor der Markteinführung hergestellt werden, soweit die neuen Erzeugnisse noch weiter erforscht oder entwickelt werden."

- b) In Absatz 2 Nr. 2 werden im einleitenden Teil die Worte "und die für" durch die Worte ", soweit sie für" ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe "§ 1 Abs. 1 Satz 3" durch die Angabe "§ 1 Abs. 1 Satz 4" ersetzt.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.

3. Der Anhang wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4.10 werden in Spalte 2 die Worte ", ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Dispersionsfarben, soweit organische Lösungsmittel mit weniger als 2 vom Hundert des Gewichts eingesetzt werden, und von Pulverlacken" angefügt.
- b) Nummer 7.1 wird in Spalte 1 wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil werden nach den Worten "Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Hal-

ten" die Worte "oder zur getrennten Aufzucht" eingefügt.

bb) In Buchstabe e werden nach dem Wort "Mastschweineplätzen" die Worte "(Schweine von 30 Kilogramm oder mehr Lebendgewicht)" eingefügt und das Wort "oder" durch ein Komma ersetzt.

cc) In Buchstabe f werden nach dem Wort "Sauenplätzen" die Worte "einschließlich dazugehörender Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 Kilogramm Lebendgewicht)" eingefügt.

dd) Nach dem Buchstaben f werden folgende Buchstaben angefügt:

"g) 320 Sauenplätzen einschließlich dazugehörender Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 Kilogramm Lebendgewicht) oder

h) 2100 Ferkelplätzen für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 Kilogramm Lebendgewicht)"

c) Nummer 8 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Worte "Reststoffen und" gestrichen.

bb) In Nummer 8.1 werden in Spalte 1 vor dem Wort "gasförmigen" die Worte "in Behältern gefaßten" eingefügt.

- cc) Nummer 8.4 wird wie folgt geändert:
- aaa) Spalte 1 wird gestrichen.
- bbb) In Spalte 2 werden Buchstabe a und die Gliederungsbezeichnung "b)" gestrichen.
- dd) Nummer 8.6 wird gestrichen.
- ee) In Nummer 8.9 wird in Spalte 2 das Wort "Autowracks" durch die Worte "5 Autowracks oder mehr" ersetzt.
- ff) Nummer 8.10 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Spalte 1 wird wie folgt gefaßt:
"Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von besonders
überwachungsbedürftigen Abfällen mit einem Durchsatz von
10 Tonnen je Tag oder mehr"
 - bbb) In Spalte 2 wird folgender Wortlaut eingefügt:
 - "a) Anlagen zur Behandlung von besonders überwachungs-
bedürftigen Abfällen mit einem Durchsatz von 1 Tonne
je Tag bis weniger als 10 Tonnen je Tag
 - b) Anlagen, die der Lagerung von 1 Tonne je Tag bis
weniger als 10 Tonnen je Tag besonders überwachungs-
bedürftiger Abfälle dienen, ausgenommen die zeitwei-
lige Lagerung - bis zum Einsammeln - auf dem Gelände
der Entstehung der Abfälle"

gg) Nummer 8.11 wird in Spalte 2 wie folgt gefaßt:

"a) Anlagen zur Behandlung von nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen mit einem Durchsatz von 5 Tonnen je Tag oder mehr

b) Anlagen, die der Lagerung von 100 Tonnen oder mehr nicht besonders überwachungsbedürftiger Abfälle dienen, ausgenommen die zeitweilige Lagerung - bis zum Einsammeln - auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle"

d) In Nummer 9.6 wird in Spalte 1 und Spalte 2 jeweils das Wort "flüssigen" gestrichen.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann den Wortlaut der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den ...

Begründung

A.

Allgemeines

Das Bundeskabinett hat Empfehlungen einer Arbeitsgruppe aus Vertretern der Koalitionsfraktionen und der Bundesressorts zur Umsetzung der Vorschläge der unabhängigen Expertenkommission zur Vereinfachung und Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren in ihrer Kabinettsitzung vom 29. Juni 1995 zustimmend zur Kenntnis genommen. Es hat die zuständigen Ressort beauftragt, auf dieser Grundlage Änderungen der infrage kommenden Vorschriften vorzulegen.

Diese Empfehlungen umfassen auch Änderungen der Vorschriften der 4. BImSchV bezüglich Verfahrenserleichterungen bei Anlagen für Zwecke der Forschung, Entwicklung oder Erprobung neuer Erzeugnisse oder Verfahren sowie zum Begriff der Nebeneinrichtungen. Diesem Anliegen dient diese Verordnung. Darüber hinaus sind einige Änderungen im Anhang vorgesehen, die sich ebenfalls verfahrenserleichternd auswirken.

Durch die Novelle sind Genehmigungsverfahren für bestimmte Anlagentypen nicht mehr erforderlich. Daher entstehen für Bund, Länder, Gemeinden und Wirtschaft durch die Verordnung keine Kosten. Auch mit preislichen Auswirkungen ist daher nicht zu rechnen.

B.

Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Artikel 1

Zu 1.

Zu Buchstabe a)

Forschungs-, Entwicklungs- und Erprobungsanlagen sind schon bisher, z.B. im Bereich der Chemie, weitgehend im Kreis der genehmigungsbedürftigen Anlagen nicht enthalten. Dies soll jetzt auch für andere Anlagentypen gelten.

Zu Buchstabe b)

Die Vorschrift wird nunmehr enger gefaßt. Nebeneinrichtungen sind nur in dem Umfang genehmigungsbedürftig, in dem die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Buchstabe a) bis c) vorliegen. Dadurch wird der dienende Charakter der Nebeneinrichtungen im Verhältnis zu den Anlagenteilen und Verfahrensschritten der Nr. 1 stärker hervorgehoben.

Zu 2.

Zu Buchstabe a)

Folgeänderung wegen der Einfügung eines neuen Satzes 3 in § 1 Abs. 1.

Zu Buchstabe b)

Dieser Regelung bedarf es durch die vollständige Freistellung von Forschungs-, Entwicklungs- und Erprobungsanlagen nicht mehr.

Zu 3.

Zu Buchstabe a)

Der Wegfall des Genehmigungserfordernisses für diese Anlagearten ist gerechtfertigt, weil bei ihrer Herstellung nur in sehr geringem Umfang organische Lösungsmittel emittiert werden.

Zu Buchstabe b)

Mit Beschluß vom 2. Juli 1993 - 7 B 87,93 - hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, daß innerhalb der Nr. 7.1 des Anhangs der 4. BImSchV nicht zwischen Ferkeln und Mastschweinen zu unterscheiden ist. Dies hat in der Vollzugspraxis zu Schwierigkeiten geführt. Durch die vorgeschlagene Regelung wird eine besondere, sachgerechte Lösung getroffen.

Zu Buchstabe c)

Zu Buchstabe aa)

Der Begriff "Reststoffe" ist entbehrlich, weil mit Inkrafttreten des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes nur noch der Begriff "Abfälle" maßgeblich ist.

27/96

- 10 -

Zu Buchstabe bb)

Es erfolgt eine Einschränkung auf solche gasförmigen Stoffe, die in Behältern gefaßt sind. Damit werden z.B. thermische Nachverbrennungsanlagen ausgenommen.

Zu Buchstabe cc)

Zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten im Verhältnis von Nr. 8.4 Spalte 1 und Spalte 2 Buchstabe a) mit den Nrn. 8.10 und 8.11 sollte Nr. 8.4 geändert werden.

Zu Buchstabe dd)

Die Nummer 8.6 kann entfallen, weil sie in Nr. 8.8 enthalten ist.

Zu Buchstabe ee)

Es scheint unter Umweltgesichtspunkten vertretbar, den nicht eindeutigen Begriff "Autowracks" zu ersetzen durch die eindeutige Angabe "5 Autowracks oder mehr".

Zu Buchstabe ff)

Kleinere Anlagen zur Behandlung oder Lagerung sollten durch Einfügung eines Schwellenwertes zwischen Spalte 1 und Spalte 2 unterschieden und durch Einfügung einer Bagatellgrenze in Spalte 2 genehmigungsfrei gestellt werden.

Zu Buchstabe gg)

Es ist gerechtfertigt, Kleinanlagen zur Behandlung oder Lagerung nicht besonders überwachungsbedürftiger Anlagen vom Genehmigungserfordernis freizustellen.

Zu Buchstabe d)

In Übereinstimmung mit der Richtlinie 82/501/EWG (Seveso-Richtlinie) wird das Adjektiv "flüssig" gestrichen; damit wird außerdem klargestellt, daß die Nr. 9.6 die speziellere Anlagenbezeichnung ist im Verhältnis zur Nr. 9.35.

Zu Artikel 2

Wegen der Vielzahl der inzwischen in Kraft getretenen Änderungen ist es angezeigt, eine Neufassung bekanntzugeben.

Zu Artikel 3

Damit die Verordnung möglichst schnell wirksam wird, ist ein sehr kurzer Inkrafttretungszeitpunkt festgelegt.

01.03.96**Beschluß
des Bundesrates**

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

Der Bundesrat hat in seiner 694. Sitzung am 1. März 1996 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehende EntschlieÙung angenommen:

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, inwieweit die Spalte 1 bzw. Spalte 2 entsprechend nachstehender Formulierungen gefaÙt werden könnten:

Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c Doppelbuchstabe ff (Anhang Nr. 8.10)

In Artikel 1 Nr. 3 ist Buchstabe c Doppelbuchstabe ff nach dem Einleitungssatz wie folgt zu fassen:

'aaa) Spalte 1 wird wie folgt gefaÙt:

- "a) Anlagen zur Behandlung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen mit einem Durchsatz von 2 Tonnen je Stunde oder mehr
oder
- b) Anlagen, die der Lagerung von 500 Tonnen oder mehr besonders überwachungsbedürftiger Abfälle dienen".

bbb) In Spalte 2 wird folgender Wortlaut eingefügt:

- "a) Anlagen zur Behandlung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen mit einem Durchsatz von 0,2 Tonnen je Stunde bis weniger als 2 Tonnen je Stunde
- b) Anlagen, die der Lagerung von 50 Tonnen bis weniger als 500 Tonnen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle dienen, ausgenommen die zeitweilige Lagerung - bis zum Einsammeln - auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle".

Begründung:

Die Durchsatzmengen bei der Behandlung sind zu gering angesetzt. Weiterhin ist der Durchsatz auf die Einheit Stunden zu beziehen, wie sie üblicherweise in der 4. BImSchV verwendet wird.

Die Mengenschwelle für die Lagerung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle ist nicht als Durchsatz sondern als Masse anzugeben. Die Lagermenge sollte zudem in einer realistischen Relation zum Behandlungsdurchsatz stehen.

Anlage

Änderungen

zur

Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 Buchstabe b (§ 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 3)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

- 'a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

"Das Genehmigungserfordernis besteht nicht für Laboranlagen, die ausschließlich oder überwiegend Forschungszwecken dienen, und darüber hinaus nicht für Anlagen im Technikumsmaßstab, in denen für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr neue Verfahren, Einsatzstoffe, Brennstoffe oder Erzeugnisse entwickelt und erprobt werden sollen (Versuchsanlagen)."

- b) In Nummer 2 ist Buchstabe b zu streichen.

Begründung:

Die durch Änderung des § 1 Abs. 1 vorgesehene Freistellung vom Genehmigungserfordernis bei Anlagen, die der Forschung, Entwicklung oder Erprobung neuer Erzeugnisse oder Verfahren dienen, steht im Widerspruch zu EU-Recht. Nach Artikel 3 der Richtlinie 84/360/EWG muß der Betrieb der in Anhang 1 zu dieser Richtlinie genannten Anlagen dem Erfordernis der vorherigen Genehmigung unterworfen werden. Nach Anhang I Nr. 12 der Richtlinie 85/337/EWG dürfen Projekte des Anhangs I dieser Richtlinie, die ausschließlich oder überwiegend der Entwicklung und Erprobung neuer Verfahren oder Erzeugnisse dienen, nur dann von der Pflicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung freigestellt werden, wenn sie nicht länger als ein Jahr betrieben werden. Gegen beide Vorschriften verstößt die vorliegende Fassung des Artikels 1 Nr. 1 Buchstabe a. Die Regelung muß deshalb auf der Forschung dienende Laboranlagen sowie auf Versuchsanlagen für einen Betrieb von höchstens einem Jahr beschränkt werden.

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b (§ 1 Abs. 2 Nr. 2)

In Artikel 1 Nr. 1 ist Buchstabe b zu streichen.

Begründung:

Schon nach dem derzeitigen Verordnungstext wird die Umweltrelevanz als Merkmal jeder Nebeneinrichtung gefordert. Sollte eine gegenständliche Begrenzung der Genehmigungsbedürftigkeit der einzelnen Nebeneinrichtung auf ihre umweltrelevanten Teile beabsichtigt sein, so ist dies bei einer einheitlichen Einrichtung nicht sachgerecht. Gerade dann können Auslegungsfragen auftreten, deren Lösung zu Verzögerungen im Genehmigungsverfahren führen kann. Auch dürfte in einer Vielzahl von Fällen der verbleibende nicht umweltrelevante Teil der Nebeneinrichtung baugenehmigungsbedürftig sein. Die hier eintretende parallele Genehmigungszuständigkeit für eine einheitliche Nebeneinrichtung mit der Notwendigkeit einer Abstimmung dient weder der Vereinfachung noch der Beschleunigung von Verwaltungsverfahren.

Die zu erwartenden Abgrenzungsprobleme dürften einer Vereinfachung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren entgegenwirken. Es wäre dann zu klären, welche Teile beispielsweise eines Produktlagers, einer Transporteinrichtung oder einer Lagerhalle sicherheits- oder emissionsrelevant wären. Im übrigen bliebe der genehmigungsfreie Teil der Nebeneinrichtung immerhin noch baugenehmigungsbedürftig.

Die Betrachtung der Nebeneinrichtung bei Umweltrelevanz als eine Einheit nach gegenwärtiger Rechtslage ist eindeutiger und deshalb beizubehalten.

3. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a (Anhang, Nr. 4.10)

In Artikel 1 Nr. 3 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

'a) In Nummer 4.10 wird Spalte 2 wie folgt gefaßt:

"Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 5 Tonnen/pro Tag oder mehr organischer Lösemittel, ausgenommen Anlagen, in den ausschließlich hochsiedende Öle als Lösemittel ohne Wärmebehandlung eingesetzt werden."

Begründung:

Im Hinblick auf die Problematik der VOC-Emissionen ist bei der Einstufung der Genehmigungsbedürftigkeit einer Anlage nach Nr. 4.10 generell auf deren Einsatz an organischen Lösemitteln und nicht auf die Produktionsleistung abzustellen. Durch die vorgeschlagene Formulierung werden auch Anlagen zur Herstellung von Pulverlacken oder von "lösemittelfreien" Dispersionsfarben vom Genehmigungserfordernis freigestellt.

Hochsiedende Öle haben einen vergleichsweise niedrigen Dampfdruck und tragen daher nicht nennenswert zu den VOC-Emissionen bei. Es ist daher gerechtfertigt, auch Anlagen, in denen - wie z.B. bei einigen Druckfarben - ausschließlich hochsiedende Öle als Lösemittel eingesetzt werden, vom Genehmigungserfordernis freizustellen, soweit während des Herstellungsprozesses keine Erwärmung der Öle erfolgt.

4. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b (Anhang, Nr. 7.1 Spalte 1 und Spalte 2)

In Artikel 1 ist in Nummer 3 der Buchstabe b wie folgt zu fassen:

'b) Nr. 7.1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 7.1 Spalte 1 erhält folgende Fassung:

"Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen mit

- a) 20.000 Hennenplätzen,
- b) 40.000 Junghennenplätzen,
- c) 40.000 Mastgeflügelplätzen,
- d) 20.000 Truthühnermastplätzen,
- e) 1.100 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 Kilogramm oder mehr Lebendgewicht),
- f) 400 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 Kilogramm Lebendgewicht) oder
- g) 3.500 Ferkelplätzen für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 Kilogramm Lebendgewicht)

oder mehr; bei gemischten Beständen werden die Vom-Hundert-Anteile, bis zu denen die vorgenannten Platzzahlen jeweils ausgeschöpft werden, addiert; erreicht die Summe der Vom-Hundert-Anteile einen Wert von 100, ist ein Genehmigungsverfahren durchzuführen; Bestände, die kleiner sind als jeweils 5 vom Hundert der in den Gruppen a bis g genannten Platzzahlen, bleiben bei der Ermittlung der maßgeblichen Anlagengröße unberücksichtigt."

bb) In Nr. 7.1 wird anstatt des Bindestrichs in Spalte 2 folgender Text eingefügt:

"Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen mit

- a) 7.000 bis weniger als 20.000 Hennenplätzen,
 - b) 14.000 bis weniger als 40.000 Junghennenplätzen,
 - c) 14.000 bis weniger als 40.000 Mastgeflügelplätzen,
 - d) 7.000 bis weniger als 20.000 Truthühnermastplätzen
 - e) 700 bis weniger als 1.100 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 Kilogramm oder mehr Lebendgewicht),
 - f) 250 bis weniger als 400 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 Kilogramm Lebendgewicht)
- oder
- g) 2.100 bis weniger als 3.500 Ferkelplätzen für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 Kilogramm Lebendgewicht).

Bei gemischten Beständen werden die Vom-Hundert-Anteile, bis zu denen die vorgenannten Platzzahlen jeweils ausgeschöpft werden, addiert; erreicht die Summe der Vom-Hundert-Anteile einen Wert von 100, ist ein Genehmigungsverfahren durchzuführen; Bestände, die kleiner sind als jeweils 5 vom Hundert der in den Gruppen a bis g genannten Platzzahlen, bleiben bei der Ermittlung der maßgeblichen Anlagengröße unberücksichtigt."

Begründung:

Es soll zunächst für die Nr. 7.1 eine Spalte 2 neu eingeführt werden, um kleinere Anlagen der Tierintensivhaltung dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterwerfen. Dies ist gerechtfertigt, weil durch den Stand der Technik die Emissionspotentiale reduziert wurden und zwar insbesondere durch stickstoff- und phosphorreduzierte Futtermischungen, verbesserte Heizungstechnik mit höheren Lufraten sowie verbesserte Abluftführungstechnik mit erhöhter Luftaustrittsgeschwindigkeit.

Daneben soll dem Beschluß des Bundesverwaltungsgerichts zur Ferkelhaltung Rechnung getragen werden und der Vorschlag der Bundesregierung insoweit aufgegriffen werden.

Daneben soll bei der Mischhaltung eine Angleichung an die einheitlichen Regelungen des UVPG und des UHG erfolgen.

5. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa (Anhang, Nr. 8)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c ist Doppelbuchstabe aa wie folgt zu fassen:

'aa) In der Überschrift werden die Wörter "Reststoffen und Abfällen" durch die Wörter "Abfällen und sonstigen Stoffen" ersetzt.'

Begründung:

Die Nr. 8.1, 8.2, 8.3, 8.5 und 8.7 der 4. BImSchV erfassen auch Stoffe, die nicht notwendig als Abfall zu qualifizieren sind. Insoweit hat der Zusatz klarstellende Funktion.

6. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb (Anhang, Nr. 8.1)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c ist Doppelbuchstabe bb wie folgt zu fassen:

'bb) In Nummer 8.1 Spalte 1 werden vor dem Wort "gasförmigen" die Wörter "in Behältern gefaßten" eingefügt. Das Wort "Verbrennen" wird ersetzt durch die Wörter "thermische Verfahren, wie Ver- oder Entgasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren".'

Begründung:

Der Schwierigkeit der Zuordnung alternativer thermischer Abfallbeseitigungsverfahren im Verwaltungsvollzug bei vergleichbarem Gefährdungspotential soll durch eine eindeutige Regelung vorgebeugt werden.

7. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb1 - neu - (Anhang, Nr. 8.1)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c ist nach Doppelbuchstabe bb folgender Doppelbuchstabe bb1 einzufügen:

'bb1) In Nummer 8.1 wird in Spalte 2 das Wort "Deponiegasfackeln" eingefügt.'

Begründung:

Deponiegasfackeln unterlagen bisher dem Genehmigungserfordernis nach Nr. 8.1 Spalte 1. Durch die Änderung der Nr. 8.1 würden diese Anlagen genehmigungsfrei und somit nicht mehr dem Vorsorgeprinzip von § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unterliegen. Der Wegfall der Genehmigungspflicht trägt dem

Gefährdungspotential dieses Anlagetyps keine Rechnung. Insbesondere bei den zahlreichen Sanierungsfällen von Altdeponien in den neuen Ländern wurde festgestellt, daß in den Deponiegasen merkliche Mengen Chlorkohlenwasserstoffe enthalten sind, die bei der Verbrennung zu Dioxinemissionen führen können.

Nur durch Beibehaltung des Genehmigungserfordernisses kann sichergestellt werden, daß diese Anlagen entsprechend einem fortschrittlichen Stand der Technik betrieben werden und somit der Eintrag an Dioxinen in die Umwelt minimiert wird.

8. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc (Anhang, Nr. 8.4)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc ist an Dreifachbuchstabe bbb folgender Satz anzufügen:

'Die Angabe "1 Tonne oder mehr je Stunde" wird durch die Angabe "10 Tonnen oder mehr je Tag" ersetzt.'

Begründung:

Die Durchsatzleistung wird den Nrn. 8.10 und 8.11 hinsichtlich der Einheit angepaßt.

9. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c Doppelbuchstabe dd1 - neu - (Anhang, Nr. 8.8)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c ist nach Doppelbuchstabe dd folgender Doppelbuchstabe dd1 einzufügen:

'dd1) In Nummer 8.8 Spalte 1 sind nach den Wörtern "Behandlung von" die Wörter "überwachungsbedürftigen oder besonders überwachungsbedürftigen" einzufügen.'

Begründung:

Bei der augenblicklichen Fassung bezieht sich der Tatbestand auf die chemische Behandlung sämtlicher Abfälle; eine Mengenschwellenbegrenzung ist ebenfalls nicht gegeben.

Dieser weite Tatbestand kann - gerade vor dem Hintergrund von Beschleunigung und Anlagenprivilegierung - nicht gewollt sein.

Insoweit dient die Tatbestandsergänzung der Klarstellung.

10. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c Doppelbuchstabe gg (Anhang, Nr. 8.11)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c Doppelbuchstabe gg sind in Nummer 8.11 Spalte 2 Buchstaben a und b jeweils die Wörter "nicht besonders" zu streichen.

Begründung:

Die Änderung dient der Anpassung an die in § 3 Abs. 8 KrW-/AbfG enthaltene Legaldefinition. Bei der jetzigen Formulierung wären mit Inkrafttreten des KrW-/AbfG auch Anlagen zur Verwertung nicht überwachungsbedürftiger Abfälle zur Verwertung genehmigungsbedürftig. Dies ist nicht erforderlich und könnte zu Vollzugsproblemen führen.

11. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c Doppelbuchstabe gg (Anhang, Nr. 8.11)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c Doppelbuchstabe gg sind in Nummer 8.11 Spalte 2 Buchstabe a die Wörter

"5 Tonnen je Tag"

durch die Wörter

"1 Tonne je Stunde"

zu ersetzen.

Begründung:

Die Durchsatzmenge ist zu gering bemessen und sollte entsprechend der bislang verwendeten Terminologie auf Stunden bezogen werden.

12. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c1 - neu - (Anhang, Nr. 9.1)

In Artikel 1 Nr. 3 ist nach Buchstabe c folgender Buchstabe c1 einzufügen:

'c1) Nummer 9.1 wird wie folgt geändert:

aa) In Spalte 1 wird der erste Teilsatz wie folgt gefaßt:

"Anlagen mit Behältern, die ein Fassungsvermögen von 30 Tonnen oder mehr haben und die der Lagerung oder dem Be- und Entladen von brennbaren Gasen dienen".

bb) In Spalte 2 wird Buchstabe b wie folgt gefaßt:

"b) sonstige Anlagen mit Behältern, die ein Fassungsvermögen von 3 Tonnen bis weniger als 30 Tonnen haben und die der

Lagerung oder dem Be- und Entladen von brennbaren Gasen dienen".'

Begründung:

Das Be- und Entladen von Transportbehältern für brennbare Gase, z.B. Eisenbahnkesselwagen oder Straßentankfahrzeuge, hat ein großes Gefahrenpotential. Mit der Änderung wird klargestellt, daß auch Anlagen, in denen regelmäßig nur be- und entladen wird, der Genehmigungspflicht unterliegen.

13. Zu Artikel 3

Artikel 3 ist nach der Überschrift wie folgt zu fassen:

"Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden zweiten Kalendermonats in Kraft."

Begründung:

Ein Inkrafttreten am Tage nach der Verkündung der Verordnung bringt Vollzugsprobleme, da von der Möglichkeit einer Kenntnisnahme der Verkündung durch die Vollzugsbehörden erst nach einiger Zeit ausgegangen werden kann.

14. Zu Artikel 3

Der bisherige Text von Artikel 3 wird Absatz 1. Folgender Absatz 2 ist anzufügen:

"(2) Für die Auslegung und Anwendung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der durch diese Verordnung geänderten Fassung gilt bis zum Ablauf des 6. Oktober 1996 der Abfallbegriff des Abfallgesetzes vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 1994 (BGBl. I S. 2771), und ab dem 7. Oktober 1996 der Abfallbegriff des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705)."

Begründung:

Der Abfallbegriff des geltenden Abfallgesetzes wird ebenso wie der Reststoffbegriff des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erst mit Inkrafttreten des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes am 7. Oktober 1996 durch dessen Abfallbegriff ersetzt. Daher sollte die erforderliche Anpassung der 4. BImSchV erst zu diesem Zeitpunkt erfolgen.